

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2873/71 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1971

zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland ⁽³⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 171/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2555/70 ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 7 erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Weltmarktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen Preisen nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 136/66/EWG durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach dritten Ländern gedeckt werden.

Nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 162/66/EWG sind Artikel 18 der Verordnung Nr. 136/66/EWG und die hierzu erlassenen Durchführungsmaßnahmen vorbehaltlich der Bestimmungen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland auf den Handel zwischen der Gemeinschaft und Griechenland anwendbar.

Die Regeln und Einzelheiten für die Festsetzung und Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl sind in den Verordnungen Nr. 171/67/EWG, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2555/70, und (EWG) Nr. 154/69 ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 ⁽⁷⁾, festgelegt worden.

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 171/67/EWG muß die Erstattung für die gesamte Gemeinschaft gleich sein.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 171/67/EWG wird die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt :

- Lage und voraussichtliche Entwicklung der verfügbaren Mengen und der Olivenölpreise auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Olivenölpreise auf dem Weltmarkt,
- Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Olivenöl, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,
- wirtschaftliche Aspekte der beabsichtigten Ausfuhren.

Nach Artikel 4 der Verordnung Nr. 171/67/EWG ist die genannte Erstattung außerdem nach folgenden Kriterien festzusetzen :

- Preis des Olivenöls in den wichtigsten Erzeugergebieten der Gemeinschaft,
- günstigste Notierungen, die auf den einzelnen Märkten der einführenden Drittländer und Griechenlands festgestellt werden,
- Vermarktungs- und günstigste Transportkosten von den Märkten der Gemeinschaft in den wichtigsten Erzeugergebieten bis zu den Häfen oder anderen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie Heranführungskosten auf dem Weltmarkt.

Nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 171/67/EWG kann die Erstattung für Olivenöl je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.

Nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 171/67/EWG muß die Erstattung mindestens einmal im Monat festgesetzt werden ; soweit erforderlich, kann die Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2600/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 275 vom 19. 12. 1970, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 22 vom 29. 1. 1969, S. 4.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 283 vom 29. 12. 1970, S. 15.

Bei Anwendung dieser Regeln und Durchführungsbestimmungen auf die gegenwärtige Marktlage bei Olivenöl und insbesondere auf den Olivenölpreis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der Drittländer und Griechenlands sind die Erstattung und die Abschöpfung in der im Anhang aufgeführten Höhe festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/ EWG genannten Erzeugnisse nach dritten Ländern und Griechenland werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1971

Für die Kommission
Der Vizepräsident
S. L. MANSHOLT

ANHANG

Betrag der Erstattungen bei der Ausfuhr für Olivenöl in RE/100 kg, anwendbar
ab 1. Januar 1972

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattung
15.07	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert :	
A	Olivenöl :	
I	raffiniert :	
a)	durch Raffinieren von Jungfernöl gewonnen, auch mit Jungfernöl verschnitten :	
	(1) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger :	
	— für die Ausfuhr nach europäischen Drittländern, die nicht ans Mittelmeer angrenzen, außer Griechenland	4,000
	— für die Ausfuhr nach anderen Drittländern außer Griechenland, europäischen Drittländern und Drittländern, die ans Mittelmeer angrenzen	7,500
II	anderes :	
a)	Jungfernöl :	
	(1) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger :	
	— für die Ausfuhr nach europäischen Drittländern, die nicht ans Mittelmeer angrenzen, außer Griechenland	2,000
	— für die Ausfuhr nach anderen Drittländern außer Griechenland, europäischen Drittländern und Drittländern, die ans Mittelmeer angrenzen	7,500